

# **Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Bad Soden-Salmünster**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I S. 666, 669), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 36 der Friedhofsordnung der Stadt Bad Soden-Salmünster vom 19.11.2007 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 19.11.2007 für die städtischen Friedhöfe der Stadt Bad Soden-Salmünster die folgende Gebührenordnung beschlossen:

## **I. Gebührenpflicht**

### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Bad Soden-Salmünster vom 19.11.2007 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

1. Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
  - a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungswesengesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u. a. der Ehegatte, Verwandte ersten und zweiten Grades, Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Direktor oder Leiter des Krankenhauses, der Anstalt, des Heimes oder Lagers oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
  - b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragstellerin oder der Antragsteller.

2. Für die Gebührenschuld haftet in jedem Fall auch
  - a) die Antragstellerin oder der Antragsteller,
  - b) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
3. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

1. Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
2. Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfe / Zwangsmittel**

1. Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **II. Gebühren**

### **§ 5**

#### **Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle**

Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |          |
|---|----------|
| a) Benutzung der Kühlzelle je angefangener Tag  | 16,00 €  |
| b) Benutzung des Sezierraumes einschließlich Reinigung  | 150,00 € |
| c) Benutzung der Trauerhalle / Leichenhalle<br>(Nur für Trauerfeier ohne Beisetzung auf einem städtischen Friedhof) | 187,00 € |

## § 6

### Bestattungsgebühren

(1) Für Bestattungen (Ausheben und Schließen) werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für die Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab

a) in einem Reihengrab 825,00 €

b) in einem Wahlgrab 825,00 €

jede weitere Bestattung 825,00 €

c) in einem Tiefgrab 878,00 €

jede weitere Bestattung 825,00 €

2. Für die Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren

in einem Kindergrab 488,00 €

3. Für die Beisetzung von Aschenresten (Urne)

a) in einem Urnenreihengrab 369,00 €

b) in einem Urnenwahlgrab 369,00 €

jede weitere Bestattung 369,00 €

in einer Grabstätte für Erdbestattung 369,00 €

(2) Bei Nichtnutzung der Leichen-/Trauerhallen ermäßigt sich die Gebühr nach Abs. 1 um den in § 5 Buchstabe c genannten Betrag.

Für die Nutzung der Leichen-/Trauerhallen, welche nicht über Bestuhlung und Heizung verfügen, ermäßigt sich die Gebühr nach Abs. 1 um 50 v. H. des in § 5 Buchstabe c genannten Betrages.

(3) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt

gegen eine Gebühr von 100,00 €.

(Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.)

## § 7

### Umbettungsgebühren

- (1) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen sind von Spezialfirmen auf Kosten des Antragstellers und nach den Weisungen der Friedhofsverwaltung auszuführen. Die Genehmigung ist rechtzeitig einzuholen und gebührenpflichtig.
- (2) Die Gebühr beträgt 200,00 €.
- (3) Die Gebühr für die Graböffnungs- und Grabverschlussarbeiten entspricht den Bestattungsgebühren gemäß § 6.

## § 8

### Nutzungsgebühren

- (1) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Gräbern auf 30 Jahre werden folgende Gebühren erhoben:
- |   |          |
|---|----------|
| a) für eine Wahlgrabstätte                                  | 906,00 € |
| b) für jede weitere Wahlgrabstätte                          | 906,00 € |
| c) für ein Tiefgrab (je Belegung)                           | 906,00 € |
| d) für eine Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle bzw. Belegung | 528,00 € |
| e) für eine Urnenreihengrabstätte                           | 453,00 € |
| f) für eine Reihengrabstätte                                | 759,00 € |
| g) für eine Kindergrabstätte (für 20 Jahre)                 | 300,00 € |
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 19 Abs. 1 und 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- |   |         |
|---|---------|
| a) bei Wahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung      | 30,20 € |
| b) bei Tiefgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung      | 30,20 € |
| c) bei Urnenwahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 17,60 € |

Sollten in Einzelfällen Ausnahmen durch den Magistrat hinsichtlich einzelner Bestattungen zugelassen werden, so ist die Gebühr zu entrichten, welche bei einer Standardbeisetzung anfallen würde.

## § 9

### Gebührenzuschläge für pflegefreie Grabstätten

- (1) Für pflegefreie Wahlgrabstätten, welche durch die Friedhofsverwaltung unterhalten und gepflegt werden, wird eine Pflegegebühr für die Dauer der Nutzungszeit (30 Jahre) erhoben.

Die Gebühr beträgt pro Jahr 10,00 €

Die Gebühr wird für die Dauer der Nutzungszeit (30 Jahre) sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig. Gleiches gilt für Verlängerungen.

- (2) Die Gebühr für die Grabräumung nach § 10 Buchstabe c wird ebenfalls zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides für die Überlassung der pflegefreien Grabstätte fällig.

## § 10

### Gebühren für Grabräumung

Die Gebühr für die Grabräumung durch die Friedhofsverwaltung beträgt

a) Erdbestattungen

Mehrstelliges Grab 216,00 €

Einzel- und Tiefgrab 194,00 €

Kindergrab 100,00 €

b) Urnengrab 114,00 €

c) Pflegefreie Grabstätten 114,00 €

## § 11

### Sonstige Gebühren

- (1) Für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zur Bestattung von Verstorbenen, die bei ihrem Ableben nicht Einwohner der Stadt Bad Soden-Salmünster

waren, wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 160,00 € erhoben.

- (2) Gleiches gilt für Entscheidungen des Magistrates über Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Friedhofsordnung.

## **§ 12**

### **Erlaubnis für Steinmetzbetriebe**

Die Gebühr für eine Grabmalgenehmigung beträgt 95,00 €

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 21.12.2003 außer Kraft.

Bad Soden-Salmünster, den 20.11.2007

Der Magistrat  
der Stadt Bad Soden-Salmünster

(Lothar Büttner)  
Bürgermeister